



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009, jeweils in der gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 49) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt (Umfang ca. 10 - 20 Seiten);
- b. Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind (Dauer 45 - 90 Minuten);
- c. Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne unter Beweis zu stellen (Dauer 15 - 30 Minuten);

- d. Ein Praktikumsbericht ist eine Beschreibung der betreffenden Organisation/Institution bezüglich der Ziele und Zwecke, eine Beschreibung der selbst ausgeführten Tätigkeit und die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems;
- e. elektronische Klausuren (Dauer 45 - 90 Minuten);
- f. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 - 90 Minuten);
- g. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 - 90 Minuten);
- h. Die Masterarbeit. Näheres dazu unter § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Übung. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Teilnehmern bzw. Teilreferaten erfolgen;
- b. Eine Präsentation ist ein Referat, das sich geeigneter Präsentationstechniken bedient;
- c. Eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Referat bzw. einer Präsentation ist ein im Anschluss daran schriftlich verfasster Text, der die Inhalte des Referats bzw. der Präsentation in wissenschaftsförmiger Weise festhält;
- d. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;
- e. elektronische Studienleistungen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei den Modulleistungen der Module „Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung und ihrer statistischen Auswertungsverfahren“, „Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse“ und „Neuere soziologische Theorie“ wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester zu erbringen.“

(2) § 11 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(3) Die „Anlage 2 Studiengangübersicht 2“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
Studiengangübersicht: Master Soziologie - 120 LP**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
Abschlussarbeit	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	4.
Bildung, Lebenslauf, Hochschule	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	1.
Datenanalyse mit Stata	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	1.
Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	1.
Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	3	10	Nein	Nein	Klausur	10/120	1.
Praktikum Master	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums- bericht	5/120	2.
Spezielle Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
Wahlpflichtmodule. Eine von den zwei Säulen muss gewählt werden								
	Kultur, Wirtschaft, Innovation							
Kultur, Wirtschaft,	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.

Innovation I								
Kultur, Wirtschaft, Innovation II	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
Kultur, Wirtschaft, Innovation III	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	3.
Lehrforschungsprojekt Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	3.
Bildung, Lebenslauf, Hochschule								
Bildung, Lebenslauf, Hochschule I	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
Bildung, Lebenslauf, Hochschule II	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
Bildung, Lebenslauf, Hochschule III	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	3.
Lehrforschungsprojekt Bildung, Lebenslauf, Hochschule"	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	3.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium im Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.06.2014, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 18. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor